

- Drittens: Das Gericht solle anerkennen, dass die Kommission die Verhältnismäßigkeit der Verpflichtungen gegenüber Dritten wahren müsse.
4. Ermessensmissbrauch seitens der Kommission, da die Verpflichtungen, die sie für bindend erklärt habe, in das Rechtsetzungsverfahren des Europäischen Parlaments eingreifen würden, das Vorbehalte und Bedenken gegen die Aufgabe der Territorialität der Nutzungsrechte im audiovisuellen Sektor und deren Auswirkungen auf die Filmfinanzierung, die Konzentration in diesem Sektor und die kulturelle Vielfalt geltend gemacht habe. Die Kommission habe dem in keiner Weise Rechnung getragen, als sie im Wege der Verhandlungen mit einem einzigen nichteuropäischen Unternehmen, nämlich Paramount, den Ausgang wichtiger legislativer Beratungen vorweggenommen habe. Dieser Klagegrund gliedert sich in zwei Teile.
- Erster Teil: Die angefochtene Entscheidung erreiche ein Ziel, das zu den Zuständigkeiten und Zielen des Gesetzgebers und nicht der Kommission gehöre, die sich so an die Stelle des Unionsgesetzgebers gesetzt habe.
- Zweiter Teil: Das von GROUPE CANAL + vorgelegte Bündel von Indizien stelle einen Anfangsbeweis dar, der ausreiche, ernsthafte Zweifel an der Verantwortung der Kommission für die angefochtene Entscheidung aufkommen zu lassen.

---

**Klage, eingereicht am 9. Dezember 2016 — Karelia/EUIPO (KARELIA)**

**(Rechtssache T-878/16)**

(2017/C 038/67)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Ino Karelia (Kalamata, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Karpathakis)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionswortmarke „KARELIA“ — Anmeldung Nr. 964 502

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. September 2016 in der Sache R 1562/2015-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c und b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 16. Dezember 2016 — Republik Polen/Kommission**

**(Rechtssache T-883/16)**

(2017/C 038/68)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Parteien**

*Klägerin:* Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 28. Oktober 2016 über die Änderung der Bedingungen für die Freistellung der Opal-Pipeline von der Verpflichtung zur Anwendung der Regeln für den Zugang Dritter und der auf der Grundlage der Richtlinie 2003/55/EG genehmigten Tarifregelungen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 36 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/73/EG in Verbindung mit Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV und gegen den Grundsatz der Solidarität durch Anerkennung einer neuen regulatorischen Ausnahme für die Opal-Pipeline, obwohl diese Ausnahme die Sicherheit der Gasversorgung gefährde.
2. Fehlende Zuständigkeit der Kommission und Verstoß gegen Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 17 der Richtlinie 2009/73/EG durch Anerkennung einer neuen regulatorischen Ausnahme für die Opal-Pipeline, obwohl diese Fernleitung keine „Verbindungsleitung“ sei.
3. Verstoß gegen Art. 36 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2009/73/EG durch Anerkennung einer neuen regulatorischen Ausnahme für die Opal-Pipeline, obwohl nicht die Gefahr bestehe, dass die Investition ohne diese Ausnahme nicht getätigt würde.
4. Verstoß gegen Art. 36 Abs. 1 Buchst. a und e der Richtlinie 2009/73/EG durch Anerkennung einer neuen regulatorischen Ausnahme für die Opal-Pipeline, obwohl sich diese Ausnahme nachteilig auf den Wettbewerb auswirke.
5. Verstoß gegen die Europäische Union bindende internationale Verträge, und zwar gegen den Vertrag über die Energiecharta, den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft und das Assoziierungsabkommen mit der Ukraine.

---

**Klage, eingereicht am 15. Dezember 2016 — Multiconnect/Kommission**

**(Rechtssache T-884/16)**

(2017/C 038/69)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Multiconnect GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Schultze, S. Pautke und C. Ehlenz)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Handlungen der Kommission durch die Abteilung Fusionskontrolle bei der Generaldirektion Wettbewerb im Rahmen der Durchführung der dritten Auflage („non-MNO-Remedy“) des Beschlusses M.7018, insbesondere deren in den E-Mails vom 11. Oktober 2016 und vom 29. Oktober 2016 geäußerten Auffassung, die die non-MNO-Remedy unter Ausschluss von MVNOs (mobile virtual network operators) wie der Klägerin auf reine Diensteanbieter beschränkt, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Beschluss C(2014) 4443 final in der Sache M.7018 für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens der Kommission aufzuerlegen.